Debeka
Lebensversicherungsverein a. G.

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für Rückdeckungsversicherungen im Rahmen einer Pensionszusage Steuermerkblatt

1 Ertragsteuern

1.1 Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen

Eine Rückdeckungsversicherung liegt vor, wenn der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers eine Versicherung abschließt, aus der der Arbeitgeber ausschließlich bezugsberechtigt ist. Sie dient dazu, dem Arbeitgeber die Mittel zur Erfüllung der Pensionszusage an den Arbeitnehmer zu verschaffen.

Der Arbeitgeber ist alleiniger Beitragszahler. Auch Beiträge, die durch eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers finanziert werden, sind steuerlich dem Arbeitgeber zuzuordnen.

Die Beiträge zu Rückdeckungsversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

1.2 Bilanzierung des Leistungsanspruchs

Die Ansprüche auf Leistungen aus Versicherungen sind bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich grundsätzlich mit dem Rückkaufswert der Versicherung (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz) zu aktivieren. Dabei dürfen die Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung und die Verpflichtungen aus der entsprechenden Versorgungszusage nicht miteinander saldiert werden.

1.3 Übertragung vor Fälligkeit

Wird ein Anspruch aus einer Rückdeckungsversicherung auf den Arbeitnehmer übertragen oder in eine Direktversicherung umgewandelt, fließt dem Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Übertragung bzw. Umwandlung ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil in Höhe des Rückkaufswertes der Versicherung (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz) zu. Dadurch verliert die Versicherung ihren Charakter als Rückdeckungsversicherung. Dann gelten andere Steuerregelungen, siehe gesonderte Merkblätter. Unschädlich ist jedoch die Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung oder eine aufschiebend bedingte Abtretung des Rückdeckungsanspruchs an den Arbeitnehmer.

1.4 Leistungen aus Rückdeckungsversicherungen

Die Versicherungsleistung aus einer Rückdeckungsversicherung stellt für den Arbeitgeber eine Betriebseinnahme dar. Gleichzeitig entfällt die entsprechende Aktivierung des Versicherungsanspruchs. Wird die Leistung in Form einer Rente ausgezahlt, vermindert sich der aktivierte Versicherungsanspruch um den in der Rentenleistung enthaltenen Kapitalanteil.

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen auch bei Kapitalgesellschaften als Versicherungsnehmer 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten. Bemessungsgrundlage ist - wie bei natürlichen Personen als Versicherungsnehmer - der in der Kapitalzahlung enthaltene Ertrag (Versicherungsleistung abzüglich anteilig gezahlter Beiträge). Die anfallende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können auf die zu entrichtende Ertragsteuer angerechnet werden.

Von der seit 2009 geltenden Abgeltungsteuer sind körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen nicht betroffen, d. h. für diese Unternehmen hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer auch weiterhin nur vorauszahlende Wirkung.

Auf Leistungen in Form einer Rente wird keine Kapitalertragsteuer und kein Solidaritätszuschlag erhoben.

2 Versicherungsteuer

Beiträge zu Risiko-, Berufsunfähigkeits-, Renten- und Kapitallebensversicherungen als Rückdeckungsversicherungen sind in Deutschland nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und erhebt dieser Staat eine Steuer auf die Beitragszahlungen zu den Versicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) und muss der Versicherer die Steuer an die Finanzverwaltung des jeweiligen Staates abführen, ist der Versicherungsnehmer dem Versicherer gegenüber zur Zahlung der Steuer verpflichtet.

3 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.07.2024 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Versicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.